

**Gebührenverzeichnis des Kreises Dithmarschen
für Untersuchungen, Kontrollen
und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der
Fleisch- und Geflügelfleischhygiene**

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz - VetbKostG) vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 476) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. S. 586), in der jeweils geltenden Fassung, werden für den Bereich des Kreises Dithmarschen die Gebühren für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene festgelegt.

§ 1**Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Gebührenverzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2**Kontrollen von zugelassenen Betrieben und sonstige Kontrollen nach der Verordnung
(EG) Nr. 854/2004 (Tarifstelle 1.1)**

- (1) Kontrollen von Zerlegungsbetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben (Tarifstelle 1.1.2):

Tarifstelle	Tierart		€
1.1.2.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je Tonne	4,09
1.1.2.2	Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch	je Tonne	4,09
1.1.2.3	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch		
1.1.2.3.1	kleines Federwild und Haarwild	je Tonne	4,09
1.1.2.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	je Tonne	4,09
1.1.2.3.3	Schwarzwild und Wildwiederkäuer	je Tonne	4,09

(2) Sonstige Kontrollen in zugelassenen Betrieben (Tarifstelle 1.1.8)

Für sonstige Kontrollen in zugelassenen Betrieben werden Gebühren wie folgt erhoben:

Nach Zeitaufwand in Höhe der in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung festgelegten Gebührensätze (Anmerkung zur Tarifstelle 1):

Für Amtstierärztin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde 19,75 €.

Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten zu den Amtshandlungen erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes sind die An- und Abfahrzeiten zu addieren. Werden bei der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde anrechenbar ist maximal eine Stunde.

§ 3

Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Trichinenuntersuchung außerhalb von Groß- und Wildbearbeitungsbetrieben (Tarifstelle 1.2)

(1) In Betriebsstätten mit mehr als 5 Schlachtungen pro Untersuchungstag

Schlachtier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenprobenahme und -untersuchung

Tarifstelle	Tierart	ab 6 Tiere
		€ / Tier
1.2.1.2	Rinder einschließlich Kälber	27,13
1.2.1.3	Hausschweine	13,83
1.2.1.4	Schafe/Ziegen	12,38
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	14,24

Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit Trichinenprobenahme und -untersuchung

Tarifstelle	Tierart	ab 6 Tiere
		€ / Tier
1.2.1.1	Einhufer	38,66
1.2.1.3	Hausschweine	18,01

(2) Einzeltierschlachtung mit **bis zu 5 Schlachtungen** pro Untersuchungstag

Tarifstelle	Tierart	in gewerblichen Schlachtstätten 1.2.1	bei Haus- schlachtungen 1.2.3
		€/ Tier	€/ Tier
1.2.1.1 1.2.3.1	Einhufer	42,85	50,75
1.2.1.2 1.2.3.2	Rinder einschließlich Kälber	31,32	38,90
1.2.1.3 1.2.3.3	Hausschweine	22,20	31,29
1.2.1.3 1.2.3.3	Hausschweine (ohne Trichinenprobenah- me und -untersuchung)	18,02	27,02
1.2.1.4 1.2.3.4	Schafe/Ziegen	16,56	25,56
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwieder- käufer)	18,43	---

(3) Untersuchungen **außerhalb** von Schlachtstätten (Tarifstelle 1.2.1.7)

Für Bestandsuntersuchungen werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	Anzahl	€/ Tier
1.2.1.7.1	Lebendes Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild)	bis 270	0,36 €
			mindestens 13,80 € pro Bestand
		bis 300	0,3242 €
		bis 400	0,2431 €
		bis 500	0,1945 €
		bis 600	0,1621 €
		bis 700	0,1389 €
		bis 800	0,1216 €
		bis 900	0,1081 €
		bis 1.000	0,0972 €
		über 1.000	mindestens 97,25 € pro Bestand
		bis 1.500	0,0699 €
		bis 2.000	0,0525 €
bis 2.500	0,0420 €		
bis 3.000	0,0350 €		

Gebührenverzeichnis Fleischhygiene

Stand: 01.10.2014

	bis	3.500	0,0300 €
	bis	4.000	0,0262 €
	bis	4.500	0,0233 €
	bis	5.000	0,0210 €
	bis	5.500	0,0191 €
	bis	6.000	0,0175 €
	bis	6.500	0,0161 €
	bis	7.000	0,0150 €
	bis	7.500	0,0140 €
	bis	8.000	0,0131 €
	bis	8.500	0,0123 €
	bis	9.000	0,0117 €
	bis	9.500	0,0110 €
	bis	10.000	0,0105 €
	über	10.000	mindestens 105,00 € pro Bestand
	bis	11.000	0,0102 €
	bis	12.000	0,0094 €
	bis	13.000	0,0087 €
	bis	14.000	0,0080 €
	bis	15.000	0,0075 €
	über	15.000	mindestens 112,50 € pro Bestand
	bis	20.000	0,0060 €
	bis	25.000	0,0048 €
	bis	30.000	0,0040 €
	bis	35.000	0,0034 €
	bis	40.000	0,0030 €
	bis	45.000	0,0027 €
	bis	50.000	0,0024 €
	über	50.000	0,0023 €

1.2.1.7.2	Farmwild	Anzahl		€ / Tier
	Wildwiederkäuer	bis	20	4,35
				mindestens 13,80 € pro Bestand
		bis	50	2,05
		bis	100	1,03
	Schwarzwild	über	100	0,68
		bis	15	5,41
				mindestens 13,80 € pro Bestand
		bis	50	2,05
	Schwarzwild	bis	100	1,03
		über	100	0,68
		bis	35	2,60
				mindestens 13,80 € pro Bestand
	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	bis	50	2,05
		bis	100	1,03
		über	100	0,68

§ 4

Trichinenuntersuchungen (Tarifstelle 1.2.4)

Untersuchungen auf Trichinen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinen sein kann und bei denen keine Fleischuntersuchung durchgeführt wird:

Für die Trichinenuntersuchung werden bei Entnahme der Probe/n durch einen Jagdausübungsberechtigten und Abholung der Probe/n durch die Behörde beim Jagdausübungsberechtigten 17,00 € je Tier erhoben.

§ 5

**Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5)
außerhalb von Großbetrieben**

- (1) Probenahme für BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5.1)

für die 1. Probe
ab der 2. Probe

16,39 € je Tier,
12,94 € je Tier.

Daneben werden für den Transport der Probe zum Zwecke der Untersuchung im Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster, Kosten in Höhe von 11,61 € je Probe erhoben.

(2) Untersuchung auf BSE (Tarifstelle 1.2.5.2):

Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

§ 6

Wartezeit (Tarifstelle 1.2.8)

Für die Wartezeit wird folgende Gebühr erhoben:

Nach Zeitaufwand in Höhe der in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung festgelegten Gebührensätze (Anmerkung zu Tarifstelle 1):

zurzeit

für Amtstierärztin oder Amtstierarzt je angefangene Viertelstunde	19,75 €
für Amtliche Tierärztin oder Amtlicher Tierarzt je angefangene Viertelstunde	13,80 €

Die Verwaltungsgebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und die im Verlauf des Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen.

§ 7

Erhöhte Gebühren

Für Amtshandlungen, die auf Antrag an Werktagen zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, erhöhen sich die Verwaltungsgebühren um 100 %.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit, Rechtsbehelfe

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen bescheid festgesetzt. Mit dem Bescheid wird festgelegt, ob der Gesamtbetrag zu überweisen ist oder von den Untersuchenden in bar erhoben wird.
- (2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

- (3) Ein gegen die Gebührenfestsetzung gerichteter Rechtsbehelf entfaltet nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungspflicht.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das Gebührenverzeichnis tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Die Dienstanweisung für die Festsetzung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischhygiene- Geflügelfleischhygienerecht des Kreises Dithmarschen vom 20. November 2001 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 17. Februar 2004 tritt mit Ablauf des 30.09.2014 außer Kraft.

Heide, *18* September 2014

Kreis Dithmarschen
Der Landrat


Dr. Jörn Klimant
Landrat